

Bundesblatt

83. Jahrgang.

Bern, den 16. Dezember 1931.

Band II.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

2776

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Aufnahme
von Anleihen für die Bundesverwaltung und die Bundes-
bahnverwaltung.

(Vom 11. Dezember 1931.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Mit Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1920*) wurde der Bundesrat ermächtigt, für die Jahre 1921 und 1922 unter Beobachtung besonderer Vorschriften Anleihen für die Bundesverwaltung und die Bundesbahnverwaltung aufzunehmen. Diese Ermächtigung wurde mit Bundesbeschlüssen vom 21. Dezember 1922**), 23. Dezember 1925***) und 15. März 1929†) um je drei Jahre verlängert, letztmals bis 31. Dezember 1931.

Wir haben die Ehre, Ihnen Bericht über die in den Jahren 1929, 1930 und 1931 aufgelegten Anleihen vorzulegen und gleichzeitig um Erneuerung der Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen unter den von Ihnen festgesetzten Bedingungen einzukommen.

1. Der Bundesrat hat, gestützt auf die ihm durch Bundesbeschluss vom 15. März 1929 erteilte Ermächtigung, in den Jahren 1929, 1930 und 1931 folgende Anleihen aufgenommen:

*) Siehe *Gesetzsammlung*, Bd. 36, S. 883.

**) Siehe *Gesetzsammlung*, Bd. 38, S. 605.

***) Siehe *Gesetzsammlung*, Bd. 42, S. 3.

†) Siehe *Gesetzsammlung*, Bd. 45, S. 72.

a. für die Bundesverwaltung.

Ausgabe- datum	Bezeich- nung der Anleihe	Zins- fuss in %	Emissions- betrag		Rückzahlbar	Zweck
			Fr.	preis %		
1930 26. Febr. bis 7. März	Anleihe 1930	4½	250,000,000	98.90	1. März 1948 mit Kündigungsrecht seitens des Bun- des ab 1. März 1942	Zur teilweisen Kon- version bzw. Rück- zahlung der am 1. Sept. 1930 fällig gewordenen 5½% Anleihe v. 1922 von Fr. 300,000,000.
8.-11. Sept.	Anleihe 1930	4	150,000,000	98.50	1. Sept. 1950 mit Kündigungsrecht seitens des Bun- des ab 1. Sept. 1945	Zur Konversion bzw. Rückzahlung der auf 1. März 1931 gekündigten 5% VIII. Mob.-Anleihe von 1917 von Fr. 150,000,000.
1931 9.-18. Sept.	Anleihe 1931	4	200,000,000	100	30. Sept. 1956 mit Kündigungsrecht seitens des Bun- des ab 30. Sept. 1946	Zur Konversion bzw. Rückzahlung a. der am 15. Dez. 1931 fälligen 5% Anleihe von 1923 v. Fr. 100,000,000 b. der auf 31. Dez. 1931 gekündigten 4½% VII. Mob.- Anleihe von 1917 v. Fr. 100,000,000
Zusammen für die Bundesverwaltung ..			600,000,000			

b. für die Bundesbahnverwaltung.

1931 16.-25. März	SBB Anleihe 1931 (März- ausgabe)	4	200,000,000	99.75	15. Apr. 1951 mit Kündigungsrecht seitens des Bun- des ab 15. April 1946	Zur teilweisen Kon- version bzw. Rück- zahlung der am 15. Juli 1931 fällig ge- wordenen 6% I. Elektr. Anleihe der SBB von 1921 von Fr. 210,000,000.
Übertrag			200,000,000			

Ausgabe- datum	Bezeichnung der Anleihe	Zins- fuss in %	Emissions- betrag		Rückzahlbar	Zweck
			Fr.	preis %		
	Übertrag		200,000,000			
21.-26. Nov.	SBB- Anleihe 1931 (Nov.- Ausgabe)	4	150,000,000	99.50	15. Apr. 1951 mit Kündigungsrecht seitens des Bun- des ab 15. April 1946	Zur Konsolidierung der schwebenden Schulden.
	Vermehrung der Schulden gegen Ab- gabe von Depot- scheinen (Pensions- und Hilfskasse)		107,000,000			
	Zusammen für die Bundesbahnverwal- tung		457,000,000			

2. In den nämlichen Jahren wurden ganz oder teilweise nachstehende festen Anleihen zurückbezahlt oder konvertiert.

a. für die Bundesverwaltung.

Am 1. August 1929, Rückzahlung der fälligen 5½% Amerikaanleihe von 1919	Fr.	94,350,000
Am 1. September 1930, Rückzahlung der fälligen 5½% An- leihe von 1922	»	300,000,000
Am 1. März 1931, Rückzahlung der gekündeten 5% VIII. Mobilisations-Anleihe von 1917	»	150,000,000
Am 1. Januar 1931, Rückzahlung der gekündeten 8% Ame- rikaanleihe von 1920	»	79,800,000
Am 15. Dezember 1931, Rückzahlung der fälligen 5% An- leihe von 1923	»	100,000,000
Am 31. Dezember 1931, Rückzahlung der gekündeten 4½% VII. Mobilisationsanleihe von 1917	»	100,000,000
Rückzahlung infolge Auslosungen	»	24,068,000
Rückkäufe im Jahre 1930 von Titeln der 8% Amerika- anleihe von 1920	»	28,500,000
Verminderung der festen Anleihen bei der Bundesver- waltung um	Fr.	876,718,000

b. für die Bundesbahnverwaltung.

Am 15. Juli 1931, Rückzahlung der fälligen 6% I. Elek- trifikationsanleihe von 1921	Fr. 210,000,000
Am 31. Dezember 1931, Rückzahlung der fälligen 4½% S. B. B.-Anleihe von 1926	» 42,000,000
Durch Auslosungen und Rückzahlungen	» 38,255,000
Verminderung der festen Anleihen der Bundesbahnver- waltung um	<u>Fr. 290,255,000</u>

3. Die festen Anleihen haben sich in den Jahren 1929, 1930 und 1931 wie folgt verändert:

a. Für die Bundesverwaltung.

Stand der festen Anleihen am 31. Dezember 1928 . . .	Fr. 1,987,303,000
Vermehrung durch Neuaufnahmen um Fr. 600,000,000	
Verminderung durch Rückzahlungen um » 876,718,000	
Nettoverminderung um	» 276,718,000
Stand der festen Anleihen auf Ende 1931	<u>Fr. 1,710,585,000</u>

b. Für die Bundesbahnverwaltung.

Stand der festen Anleihen am 31. Dezember 1928. . . .	Fr. 2,633,255,000
Vermehrung durch Neuaufnahmen um Fr. 457,000,000	
Verminderung durch Rückzahlungen um » 290,255,000	
Vermehrung der festen Schulden um	» 166,745,000
Stand der festen Anleihen auf Ende 1931	<u>Fr. 2,850,000,000</u>

4. Alle zur Zeichnung aufgelegten öffentlichen Anleihen wurden unter Führung der Schweizerischen Nationalbank mit dem «Kartell Schweizerischer Banken» und dem «Verband schweizerischer Kantonalbanken» abgeschlossen und hatten vollen Erfolg. Sie wurden durchweg stark überzeichnet, was als erfreuliches Zeichen der Kreditwürdigkeit des Bundes gewertet werden darf. Die den Bankgruppen vergütete Kommission betrug wie üblich 1% für konvertierte Beträge und 1½% für Neuzeichnungen.

Während für die Ende Februar/Anfang März 1930 zur Konversion der 5½% Anleihe von 1922 aufgelegte Anleihe von 1930 noch der 4½% Zinssatz bewilligt werden musste, konnten die vier übrigen zur Zeichnung aufgelegten Anleihen zum Satz von 4% abgeschlossen werden, wodurch die Zinsfußverhältnisse allgemein günstig beeinflusst wurden.

Durch Rückzahlungen und Konversionen konnte in der abgelaufenen dreijährigen Periode eine jährliche Zinersparnis von rund 25 Millionen Franken erzielt und der Durchschnittszinssatz von 5,04 % Ende 1928 auf 4,63 % Ende 1931 gesenkt werden.

5. Sofern nicht unerwartete Ereignisse eintreten, die das mit ausserordentlichen Anstrengungen hergestellte Budgetgleichgewicht stören, wird die Bundesverwaltung auch für die nächsten vier Jahre ohne Aufnahme neuer Anleihen auskommen. Dagegen wird von den zur Rückzahlung fällig werdenden Anleihen voraussichtlich der grössere Teil konvertiert werden müssen.

6. In den Jahren 1932, 1933, 1934 und 1935 werden nachstehende Anleihen zur Rückzahlung fällig:

am 1. April 1932 die 4% eidgenössische Anleihe von 1922	mit Fr. 200,000,000
am 30. Juni 1932 die 4½% VI. Mobilisationsanleihe von 1917	» » 100,000,000
am 1. April 1934 die 5½% Amerikaanleihe von 1924 mit 30 Millionen \$ oder.	» 168,000,000
am 24. Dezember 1932 die 5% S. B. B.-Anleihe von 1927	» » 5,000,000
am 31. Dezember 1932 die 3½% S. B. B.-Anleihe von 1923	» » 75,000,000
am 1. August 1933 die 4½% S. B. B.-2. Elektrifikations-Anleihe von 1922	» » 150,000,000
am 15. März 1935 die 5% S. B. B.-6. Elektrifikations-Anleihe von 1925	» » 50,000,000
am 15. April 1935 die 5% S. B. B.-4. Elektrifikations-Anleihe von 1925	» » 150,000,000
am 30. Juni 1935 die 5% eidgenössische Anleihe von 1924	» » 80,000,000
Zusammen	<u>Fr. 978,000,000</u>

7. Während die Bundesverwaltung in der Lage sein wird, neben den ordentlichen Auslosungen im Betrage von Fr. 28,682,000, von den in den Jahren 1932—1935 zur Rückzahlung fällig werdenden 548 Millionen Franken ansehnliche Beträge aus eigenen Mitteln zurückzuzahlen, wird die Bundesbahnverwaltung ihre Auslosungen und Rückzahlungen konvertieren und einen Teil der schwebenden Schulden durch neue Anleihen konsolidieren müssen.

8. Mehr denn je hängt der Erfolg einer Anleiheoperation von der Wahl des richtigen Zeitpunktes und der Möglichkeit raschen Handelns ab.

Die bisherige Ordnung hat sich in jeder Beziehung gut bewährt; es empfiehlt sich daher, die Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen für die neue

Legislaturperiode des Nationalrates, umfassend die Jahre 1932—1935, unter den bisherigen Bedingungen zu erneuern.

Wir haben die Ehre, Ihnen den nachstehenden Beschlussesentwurf zur Annahme zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 11. Dezember 1931.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Häberlin.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

die Aufnahme von Anleihen für die Bundesverwaltung und die Bundesbahnverwaltung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 11. Dezember 1931,
beschliesst:

Art. 1.

Der Bundesrat wird für die Jahre 1932, 1933, 1934 und 1935 ermächtigt, Anleihen aufzunehmen zur Konversion fälliger oder gekündigter Anleihen, soweit sie nicht durch eigene Mittel zurückbezahlt werden können.

Art. 2.

Dabei sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a. die Schweizerische Nationalbank ist, wenn die Aufnahme von Anleihen bevorsteht, vom Bundesrate rechtzeitig über die Lage des Geldmarktes und über die Anlehensbedingungen zu befragen. Sie ist sodann zur Mitwirkung bei den Unterhandlungen heranzuziehen oder, unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrates und im Falle von lit. c unter Mitwirkung der Bundesbahnverwaltung, mit der Führung der Unterhandlungen zu beauftragen;
- b. die Anleihen haben sich im Rahmen der zur Zeit des Vertragsabschlusses allgemein üblichen Bedingungen zu bewegen und sind in Form von Obligationen oder Kassenscheinen der Eidgenossenschaft bzw. der Schweizerischen Bundesbahnen zu begeben;
- c. die Aufnahme von Anleihen für die Bundesbahnverwaltung und die Festsetzung der Bedingungen für diese Anleihen erfolgen nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates der Schweizerischen Bundesbahnen.

Art. 3.

Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Aufnahme von
Anleihen für die Bundesverwaltung und die Bundesbahnverwaltung. (Vom 11. Dezember
1931.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1931
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2776
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.12.1931
Date	
Data	
Seite	797-803
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 536

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.